

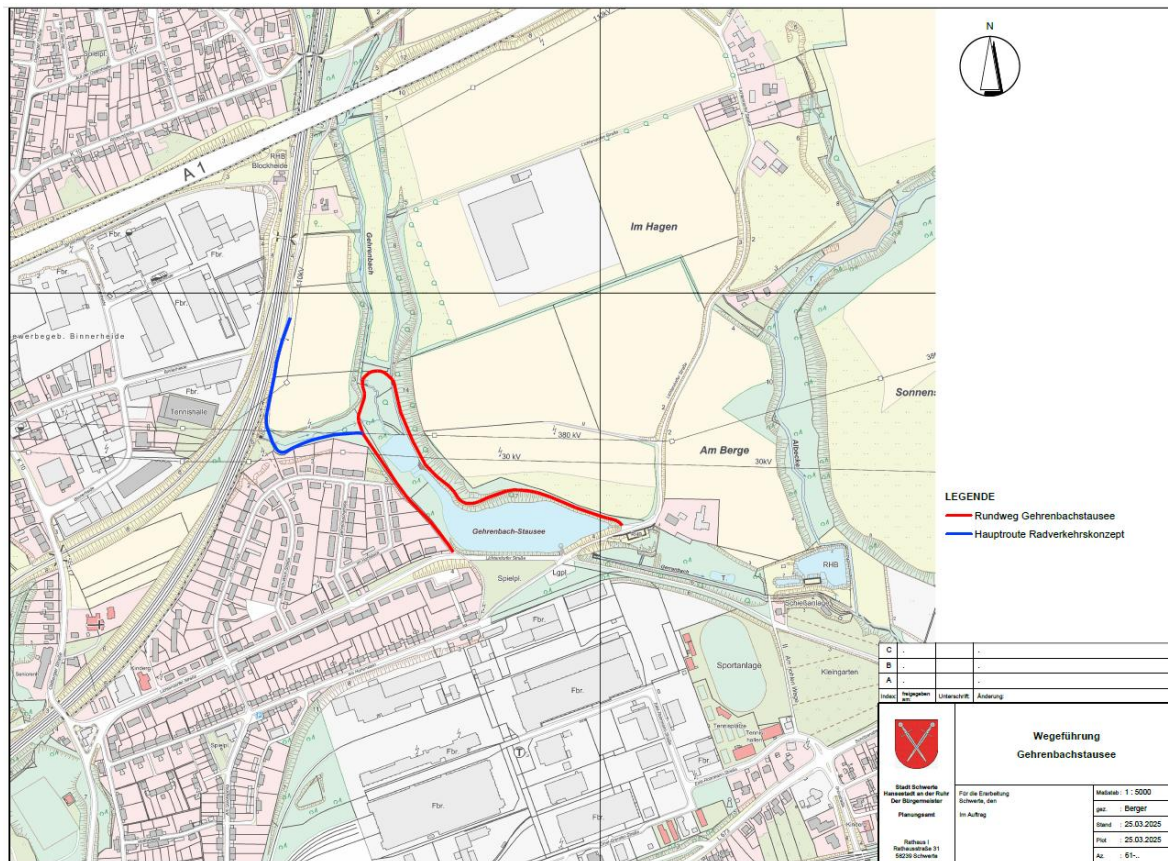
Sitzungsvorlage Nr. 07/25

Teilweise Asphaltierung des vorhandenen Fuß- und Radweges am Gehrenbachstausee in Schwerte

Gremium	Beirat der Unteren Landschaftsbehörde	Sitzungsdatum	24.06.2025
Organisations- einheit	Fachbereich Natur und Umwelt	Berichterstattung	Frau Tien
Gesetzliche Grundlage	§ 67 BNatschG	Beratungsstatus	öffentlich

Begründung der Vorlage

Die Stadtentwässerung Schwerte und das Planungsamt der Stadt Schwerte erstellen aktuell die für die Förderantragsstellung (FöRiNah) erforderlichen Unterlagen.



Der beschriebene Wegeabschnitt liegt gem. Landschaftsplan Nr. 6 Raum Schwerte im geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 46.



Auszug Landschaftsplan Nr. 6 Raum Schwerte mit Luftbild

Der vorhandene Fuß- und Radweg ist eine in Schwerte sehr beliebte Wegeverbindung. Es besteht ein öffentliches Interesse, dies zeigt unter anderem die Herkunft der Anfrage über das Mitmachportal der Stadt Schwerte und die hohe Zustimmung der Bevölkerung für das Anliegen („Der Weg kann von älteren Personen z.B. die mit einer Gehilfe oder einem Rollator unterwegs sind kaum genutzt werden“).

Eine einfache Zugänglichkeit zu schattenspendenden, öffentlichen Erholungsbereichen, vor allem für die ältere Bevölkerung, ist aufgrund der durch den Klimawandel häufiger vorkommenden extremen Hitze erforderlich. Ebenso können so mobilitätseingeschränkte Personen erleichtert am öffentlichen Leben teilhaben.

Nach mehreren Ortsbesichtigungen können die aktuellen Wegebreiten im Rahmen der Sanierung verbleiben.

Die vorhandene wassergebundene Wegedecke, welche größere Schäden aufweist, soll auf einer Fläche von 1.800 m² durch eine Asphaltdecke ersetzt werden. Auf der verbleibenden Fläche von 2.050 m² soll ausschließlich die wassergebundene Wegedecke saniert werden.

Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme entsteht nicht, jedoch ist der Eingriff durch die Asphaltierung ausgleichspflichtig. Eine Abwertung von 0,1 Biotopwertpunkten auf einer Fläche von insgesamt 1.800 m² wird berücksichtigt.

Folgende Nebenbestimmungen wären bei der Erteilung einer Genehmigung einzuhalten:

Das entstehende Defizit von 180 Biotopwertpunkten soll entweder vor Ort durch die Pflanzung von neun großkronigen Bäumen auf einem nahegelegenen Spielplatz oder durch Punktabzug vom Ökokonto der Stadt Schwerte ausgeglichen werden.

Erforderliche Gehölzrückschnitte sind in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.

Der Baumschutz gem. DIN 18920 ist während der Bauzeit einzuhalten.

Baustelleneinrichtungsflächen dürfen nicht im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles eingerichtet werden.

Überschüssige Materialien sind rückstandslos wieder zu entfernen.

Eine Befreiung von den Verbotstatbeständen gem. § 67 BNatSchG ist erforderlich und kann seitens der UNB in Aussicht gestellt werden.

Fachbereichsleiter

Sachgebietsleiter

Sachbearbeiter /in

Datum

Datum

Datum

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift
